

maligen einheitlichen Beförderungsgeschäfts richtig erkannt und daraus, daß die zur L. er Dampfgesellschaft zusammengetretenen Kapitane — oder der eine oder andere von ihnen — durch Ausführung der Beförderung bis zu Händen des Angeklagten schon der vollendeten Zuwiderhandlung gegen die oben angezogenen Normen des Reichspostgesetzes sich schuldig gemacht hatten, den fehlsamen Schluß gezogen hat, daß hiernach von einem strafbaren Handeln des Angeklagten — obwohl derselbe die von den Kapitanen begonnenen Beförderungen der geschlossenen Begleitscheine an die Adressaten seinerseits fortgesetzt und solchergestalt zu dem verbotswidrigen Erfolge vorsätzlich mitgewirkt hat — nicht die Rede sein könne.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft war bei dieser Sachlage die Aufhebung des angefochtenen Urteils einschließlich der Feststellungen und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz auszusprechen (§§ 393, 394 der Strafprozeßordnung).

Tragweite der Vorschrift, wonach, wenn der Inhalt einer Abbildung oder Darstellung strafbar ist, im Urteil ausgesprochen werden soll, daß alle Exemplare unbrauchbar zu machen sind. Anwendung dieser Vorschrift auf Gegenstände, in welche unzüchtige Stereoskopbilder eingelassen sind (Strafgesetzbuch § 41.)

In der Strassache, betreffend die Einziehung von Cigarrenspitzen,

hat das Reichsgericht, Viertes Straffenat, am 27. November 1896 auf die Revision der Staatsanwaltschaft für Recht erkannt:

Das Urteil des R. pr. Landgerichts zu F. vom 28. August 1896 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe.

Nachdem der Pfeifenfabrikant A. B. von der Beschuldigung, durch den Verkauf unzüchtiger, an Cigarrenspitzen angebrachter Stereoskopbilder, welche ihm von der Firma A. K. & Cie. in W. geliefert worden, ein Vergehen gegen § 184 des Strafgesetzbuchs verübt zu haben, wegen Mangels des subjektiven Tatbestandes freigesprochen worden war, hat die Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Unausführbarkeit der Verfolgung des im Auslande wohnenden Verkäufers beantragt, zwecks Anordnung der Einziehung und Unbrauchbarmachung der in der Untersuchung gegen A. B. beschlagnahmten 95 Cigarrenspitzen, beziehungsweise Stereoskopbilder das in §§ 477, 478 der Strafprozeßordnung vorgesehene Verfahren einzuleiten. In dem entsprechend diesem Antrage stattgehabten Verfahren ist unter der Feststellung, daß die beschlagnahmten Cigarrenspitzen zum Teil unzüchtige Bilder enthalten, erkannt worden, daß aus diesen Cigarrenspitzen die eingelassenen Stereoskopbilder ausgeschieden und vernichtet und, soweit die Ausscheidung nicht möglich ist, die Cigarrenspitzen selbst, in welche solche Bilder eingelassen sind, vernichtet werden sollen. Dagegen ist dem von der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung gestellten Antrage, auch bezüglich der übrigen seitens der Firma A. K. & Cie. innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs in Verkehr gebrachten gleichartigen Cigarrenspitzen mit Stereoskopbildern insoweit, als diese Cigarrenspitzen entweder sich im Besitze von Personen befinden, welche dieselben im Handel vertreiben, oder öffentlich ausgelegt sind oder öffentlich angeboten werden, eine gleiche Maßnahme zu treffen, keine Folge gegeben worden, weil hinsichtlich dieser weiteren Cigarrenspitzen ein Verkauf und damit eine strafbare Handlung, zu deren Begehung sie gebraucht worden, bisher nicht nachgewiesen sei.

Der von der Staatsanwaltschaft wegen der teilweisen Zurückweisung ihres Antrages erhobenen Revisionsbeschwerde kann der Erfolg nicht versagt werden.

Das angefochtene Urteil läßt unklar, ob der Vorderrichter seiner Entscheidung neben dem § 42 des Strafgesetzbuchs den § 41, oder den § 40 a. a. O. zu Grunde gelegt hat. Das letztere würde unrichtig sein. In § 40 cit. ist nicht Unbrauchbarmachung, sondern Einziehung vorgesehen, und von dieser können auch nur Gegenstände betroffen werden, die dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Demzufolge hätte bei Zugrundelegung des § 40 cit. nicht so, wie geschehen, erkannt werden können. Die Bezugnahme auf § 42 cit. kann zu einer anderen Auffassung nicht führen; denn wenn hier verordnet ist, daß bei Unausführbarkeit der Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person die in den §§ 40 und 41 vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden können, so kann daraus doch

eine Rechtfertigung für Maßnahmen, die in den §§ 40 und 41 nicht vorgesehen sind, nicht hergeleitet werden. Dagegen findet der § 41 cit. in Verbindung mit § 42 cit. Anwendung, und in dieser Beziehung genügt nach feststehender Rechtsprechung, daß objektiv die Strafbarkeit des Inhaltes einer Schrift, Abbildung oder Darstellung konstatiert wird.

Cf. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 4 Seite 87, Band 11 Seite 119, Rechtsprechung Band 4 Seite 29, Band 6 Seite 837.

Der § 41 cit. ist allerdings in erster Linie auf Erzeugnisse der Presse berechnet, und nur bei solchen können die Bestimmungen des § 41 cit. in ihrem vollen Umfange zur Geltung kommen. Allein nach der Intention und der Fassung der gedachten Gesetzesvorschrift ist ihre Anwendung auf Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die auf anderem Wege, als durch Druck hergestellt sind, insbesondere auf photographische Bilder nicht ausgeschlossen. Und um photographische Bilder handelt es sich im vorliegenden Falle. Der Umstand, daß die für unzüchtig erkannten Stereoskopbilder in Cigarrenspitzen eingelassen sind, kann denselben den Charakter einer Abbildung nicht nehmen. Nur muß bei dem Vollzuge der Maßnahme der Unbrauchbarmachung berücksichtigt werden, daß diese Maßnahme das Bild und nicht den Gegenstand, an dem es angebracht ist, treffen soll. Greifen somit die Bestimmungen der §§ 41, 42 cit. Platz, so war die Anordnung der Unbrauchbarmachung nicht auf die beschlagnahmten Bilder zu beschränken, die Anordnung vielmehr ganz nach Vorschrift des § 41 cit. auszusprechen, namentlich auf die zur Herstellung der Bilder bestimmten Platten und Formen, sowie unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 2 auf alle Bilder auszudehnen, welche mit Zugrundelegung dergleichen photographischen Aufnahmen hergestellt sind.

Gemäß § 394 der Strafprozeßordnung alsbald obigen Prinzipien entsprechend in der Sache selbst zu entscheiden, erscheint wegen Unvollständigkeit der vorliegenden Feststellungen unausführbar. Das angefochtene Urteil läßt insofern, als es ausspricht, daß in den beschlagnahmten Cigarrenspitzen »zum Teil« unzüchtige Bilder enthalten seien, eine klare Feststellung darüber vermissen, welche der in den Cigarrenspitzen angebrachten Bilder als unzüchtig angesehen worden sind. Zur Ermöglichung einer bestimmten Urteilsfassung bedarf es also weiterer Erörterungen über besagten Punkt.

Aus diesen Gründen ist so, wie vorsteht, zu erkennen gewesen.

#### Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. Nachdruck von Photographieen. — Der Angeklagte veranlaßte den Photographen Sch., ihm drei Abdrücke des photographischen Porträts eines Mädchens, der G., ohne deren Wissen zu geben. Er wurde als Veranlasser des Nachdrucks bestraft und seine Revision verworfen. Die Gründe lauten: Die G. war als Bestellerin nach § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 die allein Berechtigte, Sch. der Veranstalter, Angeklagter der Veranlasser des Nachdrucks. Der Verkauf an den letzteren war ein Akt der Verbreitung und Angeklagter strafbar, selbst wenn Sch. nur fahrlässig oder straflos gehandelt haben sollte, da § 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, der anwendbar ist, ein selbständiges Delikt vorsieht. (Ur. R.-G. IV. No. 517/97 v. 12. März 1897, mitgeteilt vom R.-G.-R. Stenglein in der Dtschn. Juristenzeitung.)

Handelskammern in Preußen. — Der Reichsanzeiger und fgl. preussische Staatsanzeiger Nr. 203 vom 30. August veröffentlicht das Gesetz, betreffend die Abänderung des preussischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870. Das neue Gesetz ist vom 19. August 1897 datiert. Dasselbe Gesetz findet sich auch in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin am 30. August 1897. Es führt dort die Nummer 9938. Angefügt ist unter Nr. 9939 die vom 22. August 1897 datierte Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Handelskammern.

X. Deutscher Schriftsteller-Verbandstag. — Das Festprogramm zum X. Deutschen Schriftsteller-Verbandstage, der am 5.—8. September in Leipzig abgehalten werden wird, liegt nunmehr vor. Wir entnehmen ihm folgendes:

Sonntag den 5. September. Von 11—1 Uhr Frühtrunk auf der Theaterterrasse, verbunden mit Orchesterkonzert. Eintritt frei. Von 1/2 8 Uhr abends ab: Offizieller Empfang mit künstlerischen Darbietungen in den Festsälen des Hotel de Pologne (Dainstraße). Kaltes Büffett und Biere frei. Programme der Abend-Unterhaltung werden am Eingange verteilt.

Montag den 6. September. Von 10—3 Uhr Führung der Gäste durch die Ausstellung; Treffpunkt: um 10 Uhr am Haupteingange zum Ausstellungsplatze. Von 4—7 Uhr nachmittags: Festdiner in